

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Bundesministerium für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Stefan Lütkes
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Bearbeiter/-in: Dr. Jürgen- Fr. Autsch
Telefon: - 3841
E-Mail: Juergen.utsch@
am.mv-regierung.de
Aktenzeichen: VIII 440-1
Datum: 8. Juni 2005

Nationale IKZM Strategie; Entwurf „Auf dem Weg zur nationalen IKZM-Strategie“ vom 10.04.2005 - Ihr Schreiben vom 12. April 2005, Ihr Zeichen N I 5 – 77000/3

Anlage: Gemeinsame Empfehlungen für die nationale Strategie der Vertreterinnen und Vertreter der Landesplanungen der Küstenländer, des BMVBW / BSH und des Instituts Raum & und Energie

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

seitens des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V als oberste Landesplanungsbehörde wird es begrüßt, dass das BMU als federführendes Ressort zur Erarbeitung der nationalen IKZM-Strategie, M-V eingeladen hat daran aktiv mitzuwirken. In der Veranstaltung am 26.04.2005 in Berlin wurde ein erster Teilentwurf eines Strategiepapiers zur Diskussion gestellt. Es wurde vereinbart, dass die Möglichkeit besteht, sich auch noch schriftlich dazu zu äußern, was ich hiermit tun möchte.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Im vorliegenden Entwurf dominiert die ökologische Ausrichtung gegenüber wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen. Dies war auch zentraler Kritikpunkt der Diskussion in Berlin und macht deutlich, dass mit der nationalen Strategie in der vorliegenden Form weder ein Konsens noch eine Akzeptanz erreicht werden kann. Es erscheint daher notwendig den Text zu überarbeiten und sich dabei konsequent am Nachhaltigkeitsprinzip zu orientieren, wie dies ja deutlich vorgegeben wird aus der Zielstellung des IKZM (s. Kap. 4.2.1, S. 4) und explizit formuliert wird (S.6, Kap.4.2.3 (3.2)).... „Dies erfordert eine gleichberechtigte Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.“

Wie die Erfahrungen mit dem INTERREG Projekt BaltCoast, deren Betreuung durch die oberste Landesplanungsbehörde als Leadpartner erfolgte, gezeigt haben, ist es zwingende Voraussetzung für die Akzeptanz der Beteiligten und Akteure im IKZM- Prozess, dass die Zielsetzung von IKZM und insbesondere der damit verbundene Nutzen deutlich gemacht wird. Der vorliegende

Telefon: 0385 588-0, E-Mail: poststelle@am.mv-regierung.de, Internet: <http://www.am.mv-regierung.de>

- Hauptgebäude
- Referat „EU-Finanzkontrolle“
- Abteilung Arbeit
außer Referat „Finanzielle Steuerung, Monitoring und Evaluierung der Arbeitsmarktförderung,
Verwaltung des Europäischen Sozialfonds“

Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Werderstraße 74, 19055 Schwerin

Telefax:
0385 588-3982
0385 588-3569
0385 588-3092
0385 588-3954

Strategieentwurf muss auf diesen Sachverhalt des durch IKZM erreichbaren Nutzens, z.B. Effizienzsteigerung von Planverfahren, Konfliktmanagement stärker zum Ausdruck bringen.

In Kapitel 4.2.4 werden die Stärken und Schwächen des derzeitigen Steuerinstrumentariums im Hinblick auf die Zielvorgaben zum IKZM beschrieben. Bei der Darstellung überwiegen die Schwächen, da sie jeweils noch zusätzlich untersetzt werden und so entsteht insgesamt der Eindruck, dass die Stärken eher nachrangiger Bedeutung sind. Auch in der Aussage wird unterstellt, dass die bisherigen Steuerungsinstrumente den Anforderungen gegenüber ökologischen Belangen nicht gerecht werden. Diese einseitige Sichtweise ist dahingehend zu ändern, dass eine differenzierte Betrachtung der Darstellung der Stärken erfolgt. Dies würde auch manche, als vermeintliche Schwäche identifizierte Aussage relativieren, etwa die Aussagen zur Raumordnung unter Ziel 1 (s.S. 7)! Die Raumordnung ist als übergeordnete räumliche Gesamtplanung bisher die einzige Planung mit gesetzlichem Auftrag, die den integrativen Ansatz der Koordination der verschiedenen Raumnutzungsansprüche und Vermeidung von Nutzungskonflikten verfolgt und damit schon heute wesentliche Inhalte eines IKZM umsetzt.

Im Hinblick auf die Optimierungsvorschläge des vorhandenen Steuerinstrumentariums werden zu wenig Vorschläge unterbreitet, im Sinne von Vereinfachungen (Deregulierung und Verfahrensbeschleunigungen) und pragmatischen Ansätzen der Zusammenarbeit, die sich in der Praxis bewährt haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass IKZM einerseits auf dem vorhandenen Instrumentarium aufbauen und kein eigenständiges Planungs- und Entscheidungsinstrumentarium entwickeln soll, sind die im vorliegenden Entwurf dargestellten z.T. recht aufwändigen Ansätze bezüglich Verfahren, Instrumente und neuer Gremien (z.B. „nationales IKZM-Sekretariat bzw. -Forum“, s. S. 14) kritisch zu hinterfragen.

Eine sinnvolle Ergänzung des vorliegenden Entwurfes wird darin gesehen, den Gesamtrahmen für die Umsetzung von IKZM, gegliedert nach Bundesebene, Bundesländern und Regionen aufzuzeigen, wobei insbesondere die besondere Bedeutung der regionalen Ebene dargestellt werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Einbindung in den europäischen Kontext zu klären, insbesondere ob und wie der Bund seine und die Interessen der Länder gegenüber der EU vertreten will.

In die noch zu erarbeitenden Kapitel sollten Aussagen aufgenommen werden, die den „Verbindlichkeits-Charakter“ der nationalen IKZM-Strategie verdeutlichen, den derzeit oftmals unbestimmten IKZM-Begriff im Sinne der Nachhaltigkeit eindeutig bestimmen sowie das Verhältnis des IKZM zur Raumordnung darstellen. Dazu möchte ich Sie bitten, die anliegenden Empfehlungen für die nationale Strategie, die von Vertreterinnen und Vertretern der Landesplanungen der Küsten(flächen)länder, des BMVBW / BSH und des Instituts Raum & Energie erarbeitet wurden, bei den weiteren Arbeiten zur nationalen Strategie zu berücksichtigen.

Einzelpunkte:

- Dopplung der Aussage: Kapitel 4.1, erster Absatz ist identisch mit Kapitel 4.3, erster Absatz.
- Die Abgrenzung des Küstenbereiches (S.5, Kap 4.2.2) wird landeinwärts mit 50 km angegeben, in einem nachfolgenden Satz wird die Abgrenzung vom Einzelfall abhängig gemacht. Dieser Widerspruch ist dahingehend zu lösen, dass die einzelfallbezogene Abgrenzung herangezogen werden sollte. Wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, ist die einzelfallbezogene Abgrenzung sinnvoller, da z.B. die mit einer 50 km Grenze erfassten Bereiche im Landesinnern teilweise keinen räumlichen Bezug zur Küste haben, sondern dort bereits andere Verflechtungsbeziehungen bestehen.

- Ziff. 4.4.2 Seite 12, 1. Anstrich: Die Raumordnung berücksichtigt auch jetzt schon die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes in angemessener Weise. Der Teilsatz „bei angemessener Berücksichtigung auch der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.“ sollte gestrichen werden.
- Seite 12, letzter Anstrich: Der Vorschlag, dem projektbezogenen Genehmigungsverfahren ein sog. informelles „Vorverfahren“ („nicht-majoritären Prozess“) vorzuschalten, wird aus unserer Sicht dem Hintergrund unserer bisherigen Erfahrungen mit Raumordnungsverfahren/Planverfahren als kritisch und wenig praxisnah bewertet. Hier sehen wir die Gefahr der Verselbständigung dieses Vorverfahrens, was dazu führen könnte, dass das eigentliche Plan-Verfahren zu Fall gebracht wird, falls keine Einigung mit anderen „gesellschaftlichen Interessen“ erreicht werden kann. Es ist wichtig und das hat die Erfahrung auch mit den BaltCoast Projekten deutlich gezeigt, dass die Öffentlichkeit einzubeziehen ist, allerdings nicht in Form eines gesonderten „Vorverfahrens“, sondern auf Foren und Informationsveranstaltungen. In den Planverfahren sind die wirklich Betroffenen umfassend zu hören und nicht die, die lediglich einer Streitkultur frönen wollen.
- Seite 13, 3. Anstrich: Bei der Einrichtung einer Internet-basierten zentralen Informationsplattform sollte möglichst auf geeignete bestehende Strukturen zurückgegriffen werden (z.B. EUCC-D, Projekt Odermündung).
- Seite 14, Kapitel 4.4.3: Zu dem vorgeschlagenen nationalen IKZM-Sekretariat stellt sich angesichts des ehrgeizigen und umfangreichen Aufgabenspektrums die Frage, ob eine Umsetzung auf diesem Niveau realistisch ist. Weiter ist die Frage zu klären, wem und wo das IKZM-Sekretariat behördlich/institutionell(?) angegliedert wird und wie die Finanzierung erfolgt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass speziell für die Umsetzung des IKZM auf die Installation neuer Strukturen verzichtet werden sollte. Darüber hinaus bleibt unklar, wie der Bund IKZM-Aktivitäten (z.B. in den Ländern/Regionen) unterstützen will, in Form von finanziellen Hilfen oder Förder-Programmen und -projekten?

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes, ich möchte Sie bitten, meine Anmerkungen bei den weiteren Arbeiten zur nationalen Strategie zu berücksichtigen und an die Gutachter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Autsch

Anlage:

<p style="text-align: center;">10 Thesen</p> <p style="text-align: center;">zu Funktion und Grenzen von IKZM und zur Rolle der Raumordnung im IKZM-Prozess</p>

Funktion und Grenzen von IKZM

1. Unter Küstenzonen sind die Räume zu verstehen, in denen terrestrische und maritime Nutzungen und Prozesse (ökonomische, ökologische wie auch sozio-kulturelle) voneinander abhängig sind bzw. sich gegenseitig beeinflussen. Küstenzonen umfassen in diesem Sinne die an das Meer angrenzenden Gebiete auf dem Land, das engere Küstenmeer (12 sm-Bereich) und die AWZ. Die relevante Breite definiert sich im Einzelfall durch die vorhandenen Wechselbeziehungen.
2. IKZM hat die Funktion, für Küstenzonen mit ihren spezifischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Eigenschaften eine nachhaltige Entwicklung zu befördern.
3. IKZM kann und soll nicht politische, rechtliche und administrative Vorgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ersetzen.
4. IKZM kann und soll bewusst nicht Integration und Abwägung durch eine „neue“ oder spezifische Prioritätensetzung bei der Entwicklung und dem Schutz dieser Raumkategorie ersetzen.
5. IKZM ist als grundlegende Entwicklungs-Philosophie zu verstehen, die die Leistungsfähigkeit der Küstenzonen nachhaltig durch Integration aller Belange sichert.
6. IKZM soll dazu beitragen, für die Entwicklung dieser Raumkategorie
 - zukunfts- und akzeptanzfähige Ziele auszubilden,
 - Strategien zur Zielerreichung zu definieren und
 - eine breit abgestimmte, umfassend abgewogene (integrierte) und wissenschaftlich fundierte Umsetzung der Ziele und Strategien zu gewährleisten.

Die Rolle der Raumordnung im IKZM-Prozess

7. Die Raumordnung ist in besonderem Maße geeignet, nachhaltige IKZM-Prozesse und ein auf Integration und Abwägung gestütztes Umsetzungsmanagement zu befördern:
- Die Raumordnung
- hat die Aufgabe, „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“. (ROG § 1 (1) 1.)
 - ist zuständig für die Abstimmung der räumlichen Entwicklung durch Aufstellung von Zielen und Strategien sowie die Umsetzung durch ein auf Abwägung fokussiertes Instrumentarium,
 - ist dabei traditionell sowohl dem Schutz und der Entwicklung als auch der „unparteilichen“, sektorenübergreifenden Abstimmung aller (raumstrukturellen und wirtschaftsstrukturellen) Belange verpflichtet,
 - verfügt über ein etabliertes Instrumentarium im Sinne der IKZM-Philosophie mit einer bewährten Mischung formeller und informeller, planerisch vorsorgender und entwicklungsorientierter Instrumente,
 - verfügt weiter über vertiefte Erfahrungen in der Abstimmung zwischen unterschiedlichen staatlichen Ebenen, die sich in der etablierten Gliederung räumlicher Planung von der Bundesraumordnung über Landes- und Regionalplanung bis zur kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung und dem dabei gültigen Gegenstromprinzip ausdrückt.
8. Die Raumordnung kann und will nicht sektorale und räumliche Zuständigkeiten verändern und spezifischen Bedarfen, Nutzungen oder Technologien, die von Gebietskörperschaften oder Fachbereichen formuliert und verantwortet werden, eine eigene (raumordnerische) Gewichtung geben.
9. Die Raumordnung verfügt nicht zuletzt über besondere Kompetenzen und Erfahrungen bei der Generierung und Aufbereitung des für integrierte Abwägungsprozesse sowie für eine breite Information und Partizipation wichtigen, sektorenübergreifenden Basiswissens zu Zustand und Entwicklung von Räumen und ihren Nutzungen.
10. Die laufende Raubeobachtung und Raumberichterstattung – verantwortet durch die bewährte Einrichtung BBR in Abstimmung mit dem BSH – ist auf das Meer auszudehnen. Dadurch kann allen IKZM-Akteuren und Beteiligten der erforderliche gleichwertige Informationszugang ermöglicht werden.

In diesem Sinne erscheint es zweckmäßig, ein System von Zustands- und Prozessindikatoren aufzubauen und zu implementieren. Teilweise kann auch hier bereits auf die umfangreichen Datengrundlagen des BBR sowie des BSH aufgebaut werden. Zentrale Bedeutung erlangt in diesem Punkt die Kooperation derjenigen Institutionen, die bereits umfangreiche Datenbestände vorhalten und pflegen, um die allgemeine Verfügbarkeit von Informationen und Daten zu gewährleisten.

19.04.2005 / MM